



Rat der
Europäischen Union

042385/EU XXV. GP
Eingelangt am 17/10/14

Brüssel, den 17. Oktober 2014
(OR. en)

13675/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0252 (NLE)

ENV 787
PECHE 443

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf Vorschläge zur Änderung der Anhänge I und II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten auf der elften Tagung der Vertragsparteienkonferenz zu vertreten ist

13675/14

AF/mhz/ic

DGE 1

DE

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union
in Bezug auf Vorschläge zur Änderung der Anhänge I und II
des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten
auf der elften Tagung der Vertragsparteienkonferenz zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 82/461/EWG des Rates¹ ist die Union Vertragspartei des Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (das "Übereinkommen"). Die Konferenz der Vertragsparteien ist das beschlussfassende Organ des Übereinkommens, und die ihr übertragenen Kompetenzen schließen die Befugnis ein, den Erhaltungszustand wandernder Arten zu beurteilen und daraufhin die Anhänge I und II des Übereinkommens, in denen die zu erhaltenden Arten aufgeführt sind, zu ändern.
- (2) Im Hinblick auf die elfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 4. bis 9. November 2014 in Quito, Ecuador stattfindet, hat die Union dem Sekretariat des Übereinkommens Vorschläge^{2*} für eine Änderung des Anhangs I des Übereinkommens zur Aufnahme der Arten *Coracias garrulus* und der Unterpopulation der Arten *Ziphius cavirostris* im Mittelmeer sowie für eine Änderung des Anhangs II zur Aufnahme der Arten *Alopias superciliosus*, *Alopias vulpinus* und *Alopias pelagicus* unterbreitet.

¹ Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10).

² Vorschläge angenommen gemäß dem Beschluss des Rates vom 5. Juni 2014 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einen Vorschlag für Änderungen der Anhänge des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten einzureichen.

* Delegationen: Siehe Dokument ST 10036/14.

- (3) Andere Vertragsparteien haben ebenfalls Vorschläge eingereicht, wonach durch Änderung der Anhänge I und II des Übereinkommens weitere Arten unter Schutz gestellt werden sollen.
- (4) Diese Vorschläge beruhen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und stehen mit dem Unionsrecht in Einklang¹; deshalb sollte die Union sie unterstützen.
- (5) Mit der Aufnahme zusätzlicher Arten in die Anhänge des Übereinkommens wird ein Beitrag dazu geleistet, dass die Union ihrer Verpflichtung zu internationaler Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt gemäß Artikel 5 des VN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt² und den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, insbesondere dem auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vereinbarten Ziel 12, nachkommt, das vorsieht, dass bis 2020 das Aussterben von Arten, die bekanntermaßen bedroht sind, verhindert und ihr Erhaltungszustand – insbesondere der Zustand der am stärksten rückläufigen Arten – verbessert und aufrechterhalten wird³.
- (6) Die Walart *Ziphius cavirostris* ist in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG enthalten. Die Aufnahme dieser Art in Anhang I des Übereinkommens würde daher keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1); Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wassерpolitik (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

² Übereinkommen über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 3).

³ Beschluss UNEP/CBD/COP/DEC/X/2 vom 29. Oktober 2010, angenommen auf der zehnten Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

- (7) Die Säugetierarten *Ursus maritimus*, *Panthera leo* (alle Unterarten außer *Panthera leo persica*) und *Kobus kob* kommen in der Union nicht vor. Die Aufnahme dieser Arten in Anhang II des Übereinkommens würde daher keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen.
- (8) Die Säugetierart *Eudorcas rufifrons* kommt in der Union nicht vor. Die Aufnahme dieser Arten in Anhang I des Übereinkommens würde daher keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen.
- (9) Die Säugetierart *Panthera leo persica* kommt in der Union nicht vor. Die Union sollte die Aufnahme dieser Art in Anhang I des Übereinkommens unterstützen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufnahme dieser Art in Anhang I des Übereinkommens würde keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen.
- (10) Die Vogelart *Otis tarda* ist in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG enthalten. Die Aufnahme dieser Art in Anhang I des Übereinkommens würde daher keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen. Die mitteleuropäische Population von *Otis tarda* ist bereits im Anhang I des Übereinkommens enthalten und fällt unter die Vereinbarung über die Erhaltung und Bewirtschaftung der mitteleuropäischen Population der Großtrappe (*Otis tarda*) (Memorandum of Understanding on the Conservation and Management of the Middle-European Population of the Great Bustard (*Otis tarda*)), wovon zwölf Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind. Außerdem ist die gesamte weltweite Population dieser Art bereits im Anhang II des Übereinkommens enthalten.
- (11) Die Vogelarten *Calidris pusilla*, *Calidris tenuirostris* und *Cardellina canadiensis* kommen in der Union nicht vor, außer in den überseeischen Gebieten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen. Die Aufnahme dieser Arten in die Anhänge I und II des Übereinkommens würde daher keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen.

- (12) Die Vogelart *Coracias garrulus* ist in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG enthalten. Die Aufnahme dieser Art in Anhang I des Übereinkommens würde daher keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen. Für die europäische Population dieser Art besteht dringender Erhaltungsbedarf.
- (13) Die Populationen der Haiarten *Alopias superciliosus*, *Alopias vulpinus*, *Alopias pelagicus*, *Carcharhinus falciformis*, *Sphyrana lewini* und *Sphyrana mokarran* fallen unter die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) der Union, die die geeigneten Instrumente bietet, damit die Union ihren Beitrag zum Schutz dieser Arten leisten kann, wenn sie in Anhang II des Übereinkommens aufgenommen werden.
- (14) Die Sägerochenarten *Anoxypristes cuspidate*, *Pristis clavata*, *Pristis pectinata*, *Pristis zijsron* und *Pristis pristis* und die Mobularochenarten *Mobula mobular*, *Mobula japonica*, *Mobula thurtoni*, *Mobula tarapacana*, *Mobula eregoodootenkee*, *Mobula kuhlii*, *Mobula hypostoma*, *Mobula rochebrunei* und *Mobula munkiana* fallen unter die GFP, die die geeigneten Instrumente bietet, damit die Union ihren Beitrag zum Schutz dieser Arten leisten kann, wenn sie in die Anhänge I und II des Übereinkommens aufgenommen werden.
- (15) Der Riffmanta *Manta alfredi* fällt unter die GFP, die die geeigneten Instrumente bietet, damit die Union ihren Beitrag zum Schutz dieser Art leisten kann, wenn sie in die Anhänge I und II des Übereinkommens aufgenommen wird. Diese Art wurde kurz nach der Aufnahme von *Manta birostris* in die Anhänge I und II des Übereinkommens im Jahr 2011 als von *Manta birostris* verschiedene Art eingestuft.

(16) Der Europäische Aal *Anguilla anguilla* ist eine Fischart, die unter die GFP fällt, die geeigneten Instrumente bietet, damit die Union ihren Beitrag zum Schutz dieser Art leisten kann. Die Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates¹ sieht Maßnahmen zum Schutz des Europäischen Aals vor, einschließlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, zusammen mit Ländern außerhalb der Union, mit denen sie über gemeinsame Lebensräume für Aal verfügen, gemeinsame Aalbewirtschaftungspläne aufzustellen. Artikel IV des Übereinkommens ermutigt zu internationalen Abkommen zur Einführung von Schutzmaßnahmen, also auch zu Abkommen über gemeinsame Aalbewirtschaftungspläne gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007. Artikel IV des Übereinkommens kann auch zu weiteren internationalen Abkommen ermutigen, die für die Mitgliedstaaten keinen geringeren Schutz bewirken dürfen, als in der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 verlangt wird. Gemäß Artikel XII Absatz 3 des Übereinkommens können die Vertragsparteien strengere innerstaatliche Maßnahmen zum Schutz der in den Anhängen I und II des Übereinkommens angeführten wandernden Arten ergreifen. Die Aufnahme von *Anguilla anguilla* in den Anhang II des Übereinkommens stünde im Einklang mit der Aufnahme dieser Art sowohl in Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit frei lebenden Tieren und Pflanzen im Anschluss an den entsprechenden Vorschlag der Gemeinschaft im Jahr 2007 als auch in den Beschluss vom 25. Juni 2014, den die mit Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks eingesetzte Kommission zum Schutz dieser Art erlassen hat, da diese als im Nordostatlantik besonders gefährdet gilt. Eine neue internationale Übereinkunft im Rahmen des Übereinkommens ist für diese Art nicht geplant. Die Erhaltungsmaßnahmen hätten vielmehr die Form konzertierter Maßnahmen, die der Erhaltung der Art zugutekämen.

¹

Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

(17) Soweit das Übereinkommen sowohl in die Zuständigkeit der Union als auch in die der Mitgliedstaaten fällt, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten für die Annahme der Änderungen an den Anhängen des Übereinkommens im Hinblick auf ein einheitliches internationales Auftreten der Union eng zusammenarbeiten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (im Folgenden "Übereinkommen") unterstützt die Kommission im Namen der Union und hinsichtlich der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, die folgenden Vorschläge zur Änderung der Anhänge I und II des Übereinkommens:

1. Die Aufnahme folgender Arten in Anhang I:

(Säugetiere)

a) *Ziphius cavirostris*

b) *Eudorcas rufifrons*

(Vögel)

c) *Otis tarda*

d) *Calidris pusilla*

e) *Calidris tenuirostris*

f) *Coracias garrulus*

(Fische)

- g) *Anoxypristes cuspidate, Pristis clavata, Pristis pectinata, Pristis zijsron, Pristis pristis*
- h) *Mobula mobular, Mobula japonica, Mobula thurstoni, Mobula tarapacana, Mobula eregoodootenkee, Mobula kuhlii, Mobula hypostoma, Mobula rochebrunei, Mobula munkiana*
- i) *Manta alfredi;*

2. Die Aufnahme folgender Arten in Anhang II:

(Säugetiere)

- a) *Ursus maritimus*
- b) *Panthera leo* (alle Unterarten außer *Panthera leo persica*)
- c) *Kobus kob leucotis*

(Vögel)

- d) *Cardellina canadiensis*

(Fische)

- e) *Anguilla anguilla* (Europäischer Aal)
- f) *Alopias superciliatus, Alopias vulpinus, Alopias pelagicus*

- g) *Anoxypristes cuspidate, Pristis clavata, Pristis pectinata, Pristis zijsron, Pristis pristis*
 - h) *Carcharhinus falciformis*
 - i) *Sphyraena lewini und Sphyraena mokarran*
 - j) *Mobula mobular, Mobula japonica, Mobula thurstoni, Mobula tarapacana, Mobula eregoodootenkee, Mobula kuhlii, Mobula hypostoma, Mobula rochebrunei, Mobula munkiana*
 - k) *Manta alfredi;*
3. die Aufnahme von *Panthera leo persica* in Anhang I, sofern die folgenden Informationen vorliegen, bevor die Konferenz der Vertragsparteien über diesen Vorschlag befindet:
- a) Bewegungen der Population, die bestätigen, dass es sich dabei um eine grenzüberschreitende und wandernde Bewegungen handelt oder gehandelt hat, und
 - b) Vorteile für die Bestandserhaltung bei dieser Unterart, die sich aus ihrer Aufnahme in Anhang I voraussichtlich ergeben.

Dem Standpunkt des Arealstaates/der Arealstaaten sollte ebenfalls Rechnung getragen werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
